

Ankauf der Liegenschaft des Dr. med. dent. W. Spillmann,  
GBP Nr. 3305 in der Letzi  
Kreditbegehren

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 22. Januar 1974

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Mit Bericht und Antrag des Stadtrates vom 5. Juni 1973 wurde dem Grossen Gemeinderat die Teilplanung Lorze unterbreitet. Die Vorlage ist vom Grossen Gemeinderat bereits in 1. Lesung behandelt worden. Innerhalb der vorgeschriebenen Frist sind 10 Einsprachen eingegangen, über die der Grosse Gemeinderat an der 2. Lesung zu beschliessen hat.

Unter anderem wurde eine Einsprache von Dr. W. Spillmann eingebracht, dessen Grundstück grösstenteils der Zone des öffentlichen Interesses zugeteilt ist. Das Land wird später für den Bau einer Oberstufenschulanlage benötigt. Dr. W. Spillmann ist, nachdem ihm kein Realersatz geboten werden konnte, bereit, seine Parzelle im Ausmass von 3'001 m<sup>2</sup> zu verkaufen. Die ohnehin knappen Landreserven der Stadt erlaubten es nicht, Realersatz anzubieten, und es würden dadurch auch unerwünschte Präjudizien geschaffen.

Nach Inkrafttreten der Teilplanung Lorze haben die betroffenen Eigentümer privater Parzellen, deren Land der Zone des öffentlichen Interesses zugeteilt ist, das Heimschlagsrecht, d.h. sie können von der Stadt verlangen, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Planung diese Liegenschaften aufzukaufen. Aus diesen Überlegungen unterbreitete die Stadt Dr. W. Spillmann ein Angebot und konnte mit ihm einen Kaufvertrag abschliessen. Der Preis von Fr. 150.-- pro m<sup>2</sup> darf als angemessen bezeichnet werden.

II.

Der Kaufvertrag lautet wie folgt:

1. Gegenstand des Vertrages

Stück Land, 30 a 01 m<sup>2</sup> gross - GBP Nr. 3305 - in der Letzi, in der Stadtgemeinde Zug gelegen.

Anmerkungen

1. Landwirtschaftliche Liegenschaft. - 1953 Nov. 14. - 1964 Nov. 24.
2. Gesamtmelioration Lorze 14. Januar 1969.

Dienstbarkeiten und Grundlasten

- a) Recht: Fuss- und Fahrwegrecht auf der Brügglistrasse von Nr. 79 in nördlicher Richtung bis Nr. 25, über Nr. 25 in die Härtistrasse und auf der Härtistrasse gegen Gasanstalt und Abzweigung gegen Schutzengel mit Unterhaltspflicht z.L. Nrn. 22, 25, 33, 35, 200, 284, 3317, 3318.
- b) Recht: Fuss- und Fahrwegrecht an der Brügglistrasse mit Unterhaltspflicht z.L. Nrn. 53, 157 und 19.
- c) Recht: Durchleitungsrecht für Werkleitungen z.L. Nr. 79.

Grundpfandrechte: Keine.

B. Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt Fr. 450'150.-- (Franken vierhundertfünfzigtausendeinhundertfünfzig).

Er ist innert 10 Tagen nach der Genehmigung des Kaufvertrages durch den Regierungsrat des Kantons Zug zu bezahlen.

C. Uebrige Vertragsbedingungen

1. Der Antritt der Liegenschaft mit Nutzen und Schaden erfolgt am Tage der Anmeldung des Kaufvertrages beim Grundbuchamt zur Eintragung ins Grundbuch.
2. Jegliche Nachwährschaft wird wegbedungen.
3. Eine allfällige Grundstückgewinnsteuer ist vom Verkäufer zu bezahlen.
4. Die Kosten und Gebühren, welche mit der Ausfertigung, Beurkundung und der Eintragung des Kaufvertrages ins Grundbuch verbunden sind, werden von der Einwohnergemeinde Zug übernommen.
5. Dieser Vertrag wird abgeschlossen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Gemeinderates und des Regierungsrates des Kantons Zug und bei Ergreifung des Referendums unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, den Kaufvertrag zu genehmigen und den erforderlichen Kredit von Fr. 450'150.-- zu bewilligen.

ZUG, 22. Januar 1974

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:  
Dr. Ph. Schneider A. Grünenfelder

Beilagen:

Beschlussesentwurf  
Planskizze

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.  
BETREFFEND ANKAUF DER LIEGENSCHAFT DES DR.MED.DENT. W. SPILLMANN,  
GBP NR. 3305 IN DER LETZI

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 337  
vom 22. Januar 1974

b e s c h l i e s s t :

1. Der Kaufvertrag zwischen Herrn Dr. med.dent. W. Spillmann und der Einwohnergemeinde Zug über die Liegenschaft GBP Nr. 3305 in der Letzi wird genehmigt und der erforderliche Kredit von Fr. 450'150.-- bewilligt.

Der Kredit ist dem Finanzvermögen, Konto entbehrliche Liegenschaften, zu belasten.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiezu erforderlichen Vollmachten erteilt.

ZUG

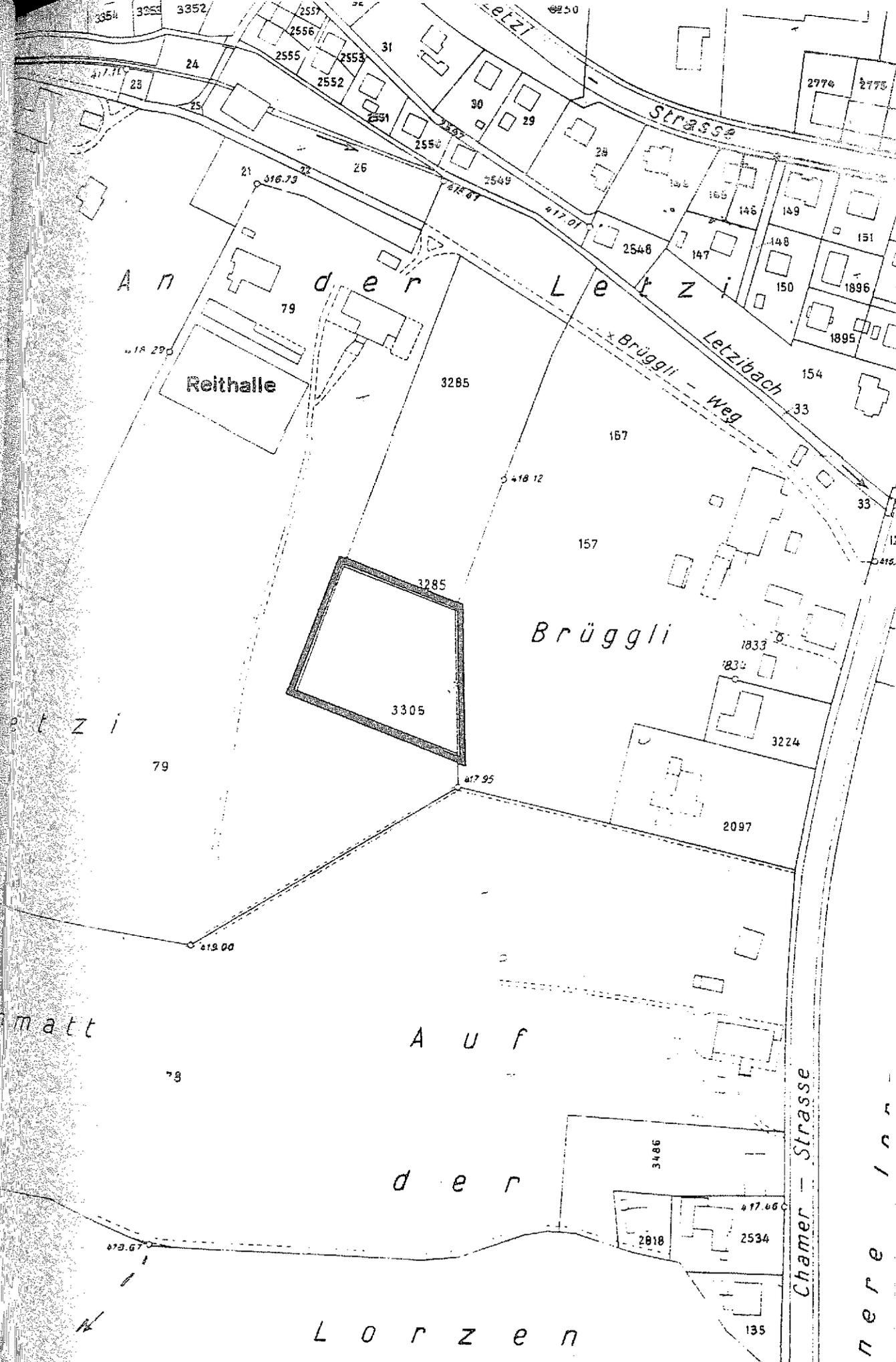
DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

---

Die Referendumsfrist läuft vom ..... bis .....



A n d e r L e t z i

Reithalle

Brüggli

A u f

d e r

L o r z e n

STADTPLANUNG ZUG

Datum: Maßstab: Projekt: Plan: Baugruben Zug	1:2000 Datum: 1.74. Projekt: Amt für Land- und Forstwesen
---	---

Chamer - Strasse

Innere

Ankauf der Liegenschaft des Dr. med. dent. W. Spillmann,  
GBP Nr. 3305 in der Letzi, Kreditbegehren

---

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 20.2.1974

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Geschäftsprüfungskommission hat das Geschäft Nr. 337 an ihrer Sitzung vom 18.2.1974 im Beisein von Herrn Stadtrat W.A. Hegglin behandelt.

Die Teilplanung Lorze, die ein Teil des Siedlungskonzeptes der Stadt Zug ist, weist die GBP Nr. 3305 der Zone des öffentlichen Interesses zu. In dieser Zone dürfen nach § 22 des kant. Baugesetzes keine Privatbauten erstellt werden. Dafür hat der betroffene Eigentümer das Recht, das Grundstück der Gemeinde heimzuschlagen. Der Erwerb der GBP Nr. 3305 durch die Stadtgemeinde Zug ergibt sich somit zwangsläufig aus dem Siedlungskonzept der Stadt Zug.

In der Voraussicht, dass die im Gang befindliche Stadtplanung eine Reihe von Heimschlagsfällen zeitigen werde, hat der Stadtrat im Finanzprogramm 1972 - 1976 eine entsprechende Quote für Liegenschaftskäufe eingesetzt. Ob die vorgesehene Quote ausreicht, hängt natürlich nicht nur von der Entwicklung der Bodenpreise in unserem Stadtgebiet ab, sondern ebenso sehr vom zahlen- und flächenmässigen Umfang der Heimschlagsfälle, die im Gefolge der Stadtplanung ausgelöst werden. Auf alle Fälle ist für die Stadt in der Preisfrage äusserste Zurückhaltung geboten. Denn dass die Preispolitik des öffentlichen Gemeinwesens ihrerseits wieder die künftige Preisbildung wesentlich beeinflusst, entspricht allgemeiner Erfahrung und darf aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht ausser Acht gelassen werden.

In bezug auf das vorliegende Geschäft ist die Kommission einstimmig der Auffassung, dass der abgemachte Preis von Fr. 150.-- pro m<sup>2</sup> vertretbar ist. Dem Kaufvertrag wird ebenfalls einstimmig beige pflichtet.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt Ihnen, der Vorlage zuzustimmen und den Kaufvertrag zu genehmigen, sowie den Kredit von Fr. 450'150.-- zu bewilligen.

Zug, 20. Februar 1974

Für die Geschäftsprüfungskommission:  
Der Präsident: Dr. J. Niederberger

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 267  
BETREFFEND ANKAUF DER LIEGENSCHAFT DES DR.MED.DENT. W. SPILL-  
MANN, GBP NR. 3305 IN DER LETZI

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 337  
vom 22. Januar 1974

b e s c h l i e s s t :

1. Der Kaufvertrag zwischen Herrn Dr. med. dent. W. Spillmann und der Einwohnergemeinde Zug über die Liegenschaft GBP Nr. 3305 in der Letzi wird genehmigt und der erforderliche Kredit von Fr. 450'150.-- bewilligt.

Der Kredit ist dem Finanzvermögen, Konto entbehrliche Liegen-  
schaften, zu belasten.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zuveröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiezu erforderlichen Vollmachten erteilt.

ZUG, 26. Februar 1974

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: A. Kyburz

Der Stadtschreiber: A. Grünenfelder

---

Die Referendumsfrist läuft vom 1. März 1974 bis 1. April 1974

---